

WILH. J. KAUFMANN
GROSS INSTITUTE

DR. HANS FRANK

Recht und Verwaltung

IV A - 4587

RIIGI- JA RAHVUSVAHELISE
ÕIGUSE INSTITUUT

Dr. Hans Frank

Recht
und
Verwaltung



Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

77984

Alle Rechte, namentlich das der Übersetzung, vorbehalten!

Printed in Germany

150238085

3

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

114923

Varade raam. Nr. 108

Druck: Buchgewerbehaus W. Müller & Sohn, München

Vorwort

Diese Schrift, welche eine Ausarbeitung meines in einem Schulungslehrgang des Reichsrechtsamts der NSDAP. in Verbindung mit dem Hauptamt für Kommunalpolitik im Dezember 1938 gehaltenen Vortrags darstellt, befaßt sich mit einem schon in der Zeit des liberalen Verwaltungsrechts umstrittenen Thema. Seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus ist das Verhältnis von Recht und Verwaltung in eine neue staats- und verwaltungsrechtliche Perspektive getreten. Für seine Erörterung hat die gänzliche Neugestaltung des deutschen völkischen Gemeinschaftslebens und der Aufbau der nationalsozialistischen Reichsverwaltung eine ebenso grundsätzlich andersgeartete wie wissenschaftlich und politisch aktuelle Ausgangsstellung geschaffen. Nur von der politischen Seite her kann dieser Fragenkomplex einer Lösung zugeführt werden, die ich in den nachstehenden Darlegungen in ihren elementaren Grundzügen zu geben versucht habe.

München, im Februar 1939

Reichsminister Dr. Hans Frank
Reichsleiter der NSDAP.
Präsident der Akademie für deutsches Recht

Inhalt

	Seite
Machtübernahme und nationalsozialistische Staats- und Rechtsordnung	7
Der Führer oberster Machtträger	9
Die politische Sendung des Rechtswahrsers der Ver- waltung	10
Grundsätze der Verwaltung	11
Volk und Verwaltung	13
Gewaltenteilung und liberaler Rechtsstaat	13
Führung, Verteidigung, Verwaltung	16
Allgemeine Richtlinien der Verwaltungspraxis	18
1. Die Zuständigkeit	18
2. Gerechte Verwaltungsführung	18
3. Die Verwaltungskontrolle	19
4. Der Verwaltungsbeamte als Repräsentant des Führerstaats	19
5. Gehobener Lebensstandard als Voraussetzung der Verwaltungstätigkeit	20
6. Beamtenhierarchie und Klassenunterschiede	20
7. Zur Frage der Selbstverwaltung	21
8. Inhalt und Zweck der Verwaltung	24
9. Die Verwaltungsorganisation	27
10. Die Rechtmäßigkeit der Verwaltung	29
11. Verwaltungsgerichtsbarkeit, richterliche Unab- hängigkeit und freies Ermessen	31
Verwaltung ist Dienst am Volk, Reich und Führer	33

Wir Nationalsozialisten nennen den Durchbruch unserer Bewegung zur Macht, wie er mit der Berufung unseres Führers Adolf Hitler zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 erfolgte, im Zusammenhang mit den dieser Ernennung vorangehenden und ihr unmittelbar nachfolgenden innenpolitischen Ereignissen in Deutschland die deutsche Revolution schlechthin. Die Machtübernahme durch Adolf Hitler und seine Bewegung brachte der deutschen Nation endlich wieder die vollkommene Einheit der Weltanschauung und der Staatsmaxime.

Für das Thema Recht und Verwaltung ergibt sich daraus eine Reihe ganz grundlegender und für die praktische Arbeit des Rechtswahrsers der Verwaltung im nationalsozialistischen Staate einschneidender wichtiger Leitgedanken:

1. Die nationalsozialistische Revolution offenbart sich in ihren Auswirkungen methodisch völlig anders, als dies bei den großen Revolutionen der Weltgeschichte sonst der Fall zu sein pflegte. Während etwa die französische und die russische Revolution den völligen Zusammenbruch des bis dahin herrschenden Staatsaufbaus und der mit diesem aufs engste zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsordnungen mit sich brachte, hat der Nationalsozialismus eine Staats- und Rechtsordnung auf entwicklungsfähiger Grundlage überhaupt erst hergestellt.

Nicht Niederreißen, also nicht Zerstörung und bürgerkriegsartige Aufreibung der nationalen Energie sind das Kennzeichen der revolutionären Aktionen des Nationalsozialismus, sondern eine wohldisziplinierte, in der Weltgeschichte geradezu einmalige autoritär geordnete Schaffung einer vom ersten Augenblick an unbestrittenen zentralen Reichsgewalt in volksgenössischem Frie-

den und absoluter verwaltungsmäßiger Wohlgefügtheit waren der Inhalt der nationalsozialistischen Revolution. Es ist die erste weltgeschichtliche große Revolution, die in Anwendung des im Augenblick der Machtübernahme maßgeblichen formalen Rechts stattfand. Erfolgte doch die Berufung des Führers als Reichskanzler in Befolgung der allgemeinen parlamentarischen Regeln für die Regierungsablösung; denn Adolf Hitler war der Führer der nach dem damaligen Staatsrecht zur Regierung legitimierten größten politischen Partei.

2. Im innersten Wesen des Nationalsozialismus liegt es, daß er sich nicht benützte mit der rein äußerlichen Übertragung der Regierungsgewalt an den Führer der NSDAP. und der auf Grund dieser verfassungsmäßigen Berufung möglichen Regierungshandhabung. Der Nationalsozialismus wollte nicht nur die Staatsmaxime bestimmen und sich in Regierungshandlungen auswirken, sondern er erhebt den Anspruch, im völkischen Gemeinschaftsleben und im staatlichen Bereich dieses Gemeinschaftslebens die allein zuständige, absolut führende Weltanschauung darzustellen. In dieser Verbindung einer geistigen Machtposition weltanschaulichen Inhalts mit der allein maßgeblichen, die Staatshandlungen ideell und technisch beherrschenden Maxime liegt das Eigenartige der nationalsozialistischen Erhebung.

Aus diesem doppelten Anspruch unserer Bewegung, dem deutschen Volke und seinem Reiche sowohl hinsichtlich der Weltanschauungsführung wie der Staatsführung die Zukunft zu gestalten, folgen einige sehr beachtliche Eigenheiten unseres Reichsaufbaues. Gemeint ist

damit etwa das Verhältnis der NSDAP. als Weltanschauungsrepräsentantin zu anderen Weltanschauungsträgern, etwa den Kirchen, oder das Verhältnis der Partei als des weltanschaulichen Führungsinstrumentes zum Staat als dem die nationalsozialistische Staatsmaxime unmittelbar verwirklichenden Gemeinschaftsinstrument.

Wenn wir an Hand dieser Leitlinien nunmehr der Betrachtung des Verhältnisses von Recht und Verwaltung im nationalsozialistischen Reich näbertreten, so ist zu Anfang jeder derartigen Erörterung vorauszusetzen, daß der Führer Adolf Hitler der oberste weltanschauliche Repräsentant des deutschen Volkes wie der höchste Lenker seiner staatlichen Geschichte ist. Als Führer der NSDAP. bestimmt Adolf Hitler Ziel und Form, wie auch die Zeit der Verwirklichung des Parteiprogramms. Als Führer des Deutschen Reiches aber hat Adolf Hitler folgende in ihrer Unterschiedlichkeit wohl zu beachtende Stellung:

1. Der Führer ist Oberhaupt, Staatschef des Deutschen Reiches. Er ist damit der die Würde des deutschen Staates der Welt gegenüber vertretende oberste Lenker unseres Gesamtchicks als nach den Möglichkeiten, die die ewige Vorsehung für die Geschichte unseres Volkes ihm gegeben hat.
2. Der Führer ist Chef der deutschen Reichsregierung als Reichskanzler und damit Chef des gesamten Verwaltungsapparates des Deutschen Reiches, Chef aller Minister, Vorsitzender des Reichskabinetts mit der Entscheidungsgewalt über die Richtlinien und die Einzelhandlungen der deutschen Gesamtverwaltung.

3. Adolf Hitler ist der verfassunggebende Abgeordnete des deutschen Volkes. In dieser Eigenschaft übt er die Gesamtheit der Befugnisse des Deutschen Reichstags auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der politischen Vertretung des deutschen Volkes aus. Er ist der Generalbevollmächtigte der deutschen Nation.
4. Adolf Hitler ist Oberbefehlshaber der deutschen Wehrmacht, was staats- und verwaltungsrechtlich gesehen bedeutet, daß er sowohl den Oberbefehl der Wehrmacht führt, wie auch die gesamten Funktionen des Reichskriegsministers mit seiner Person vereinigt sind.
5. Adolf Hitler ist Oberster Gerichtsherr des Deutschen Reiches und Volkes, der in dieser Eigenschaft die Möglichkeit besitzt, in Ausübung der richterlichen Entscheidungsbefugnisse jedes Rechtsverfahren an sich zu ziehen und in einer generellen ausschließlichen Zuständigkeit zu entscheiden.

Wenn man sich das Schema dieser Vollmachten des Führers vor Augen hält, dann wird einem die Bedeutung der nationalsozialistischen Revolution im Rahmen des Staats- und Verwaltungsrechts erst so recht klar. Die Aufgaben, die der Führer für sein deutsches Volk und das Deutsche Reich damit übernommen hat, schließen eine Verantwortung vor der Geschichte unserer Nation in sich, wie sie größer noch von keinem Menschen getragen wurde. Das Bewußtsein dieser Wirkungssphäre des Führers muß eine geradezu weihevollere Einstellung all der deutschen Volksgenossen erwecken, die im Dienste der deutschen Verwaltung stehen. Hier muß jeder einzelne, ganz gleich auf welchem Platz

er steht, sich darüber klar sein, daß er teilnimmt an dem gigantischsten Gesamtwerk, das die Weltgeschichte kennt.

Das Kennzeichen der Tätigkeit in der deutschen Verwaltung liegt also heute nicht darin, daß unter Fortschleppung irgendwelcher traditionell übernommener Anschauungen über die Bedeutung des Verwaltungswirkens von dem alten Dienstschemata ausgegangen wird.

Das Entscheidende ist vielmehr, daß jeder in der deutschen Verwaltung Tätige empfinden muß, daß er hineingestellt ist in dieses einzigartige persönliche Unternehmen des Führers und daß er sein Bestes geben muß, seinem Volke unter Aufwand aller Energien den ihm gebührenden Weltrang zu erkämpfen und für die Zukunft sicherzustellen. Nicht so wie früher gibt heute ein Amt oder eine Amtsstelle an sich Würde, sondern es kommt darauf an, Mitarbeiter dieses einmaligen Werkes des Führers zu sein. Daraus folgt:

1. Da der Führer aus den elementaren Notwendigkeiten der von ihm bei der Machtübernahme vorgefundenen weltpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage seines Volkes heraus seine Aktionen an die jeweilige Welt- und Wirtschaftslage anpassen muß, ist die Gesamttätigkeit der Verwaltung unmittelbar einbezogen in dieses notwendig wirklichkeitsbestimmte Verhalten des Führers und daher losgelöst von der früheren, für jede Verwaltung als unerlässlich notwendig betrachteten dauernden formalen Rechtsbezogenheit. Das Verwaltungshandeln ist also nicht so sehr bestimmt durch eine Überbetonung der formalen Exaktheit als vielmehr durch die Einreihbarkeit des Einzelverhaltens des Verwaltungsbeamten in das vom Führer für das Schicksal unseres Volkes als notwendig erachtete Gesamtverhalten. Der Befehl des Führers ist das Schicksal der Verwaltung.

2. Verhaltensregel des einzelnen Verwaltungsbeamten muß daher die Frage sein, die jeder an sich immer wieder stellen muß: Wie würde der Führer in diesem mir zur Entscheidung vorgelegten Falle entscheiden?

Zur Beantwortung dieser Frage hat das Dritte Reich im Verlaufe seiner bisherigen Entwicklung eine Fülle von Gesichtspunkten aufgestellt, die wir nun im einzelnen kurz erörtern wollen.

Das Reich ist heute ein Einheitsstaat. Die Länder sind keine souveränen Staaten mehr, denn alle Souveränität liegt beim Reiche. Alle Verwaltung kann daher nur Reichsverwaltung oder vom Reiche übertragene bzw. im Auftrag des Reiches ausgeführte Landesverwaltung sein. Die Länder sind heute Provinzen ohne eigene staatliche Hoheit. Auch wenn es in den Ländern noch Minister und Regierungen gibt, so verfügen sie doch nicht mehr über eigene Verwaltungshoheit. Ganz klar wird dies durch die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 zum Ausdruck gebracht, in der die Gemeinden vollkommen in die Struktur der Reichszuständigkeiten hineingebaut sind. Der Bürgermeister einer deutschen Gemeinde ist heute Repräsentant des Reichsrechts.

Im übrigen sind die Grundsätze, die sich seit mehreren Jahrhunderten für jede Form von Verwaltung in der europäischen Kulturwelt entwickelt haben, selbstverständlich in weitem Umfange auch im Deutschen Reiche in Anwendung geblieben. Sie beruhen im wesentlichen in folgendem: Die Verwaltung eines Staates moderner Prägung muß in ihrem Aufbau klar, in ihren Zuständigkeiten eindeutig, in ihrem Gesamtgefüge logisch und einfach, in ihrer Gesamthaltung und Auswirkung von Rechtsicherheit getragen, lebensnah und elastisch sein.

Der Nationalsozialismus betrachtet das Volk nicht als Objekt der Verwaltung. Der Gedanke des Polizeistaates oder des Staates der landesfürstlichen Hoheitsrechte, wonach die hohe Regierungsautorität dem Einzeluntertan gegenüber mit nahezu göttlicher Allgewalt und urweiser Fürsicht auftritt, um diesen Untertan auf Schritt und Tritt in seinem Leben vor den Gefahren des Daseins zu behüten und nach Art nervöser, schwächlicher Gouvernanten zu betreuen, ihm in seine Töpfe guckt, der in der möglichsten Gleichförmigkeit aller Lebensäußerungen all dieser Untertanen die einzige Gewährleistung der staatlichen Sicherheit sieht, diese Gedankenwelt ist nicht nationalsozialistische Anschauung. In unserem Reiche steht auch nicht ein Kollegium der Regierenden einer willkürlich regierten Untertanenmenge gegenüber, vielmehr umfaßt der Begriff der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft alle Deutschen, vom Führer bis zum letzten Angehörigen unserer Nation. Aus diesem Begriff der Volksgemeinschaft ergibt sich die Schicksalsverbundenheit und aus dieser wiederum eine verschworene Verbundenheit aller Männer und Frauen unseres deutschen Volkes in Richtung auf das große nationale Ziel.

Der Vorstellung des Verhältnisses von obrigkeitlichem Regiment und Untertan wurde in der Zeit Montesquieus gegenübergestellt die geradezu apotheotisch verklärte Darstellung des englischen Verwaltungsrechts unter dem Gesichtspunkte der sogenannten Gewaltenteilung: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Etwa hundert Jahre nach Montesquieu entstand das berühmte Idealbild des sogenannten Rechtsstaates. Die Lehre von der Gewaltenteilung hat unser Verwaltungsrechtsdenken lange beherrscht. Die ganze Struktur auch noch

des heutigen Aufbaues unseres Reiches ist ein Rest dieses schon von Aristoteles aufgestellten Einteilungsschemas staatlicher Tätigkeit. Für uns Nationalsozialisten ist diese Form der Gewaltenteilung nicht mehr tauglich. Denn für uns gibt es keine ressortmäßige Aufspaltung der Regierungsfunktionen mehr unter völliger gegenseitiger Isolierung. Vielmehr fließt alle Verwaltungstätigkeit aus der im Führer personifizierten Einheit des Staatswillens und der Staatswillensverwirklichung. Nach der Vollendung der Gesamtreform unserer deutschen Verwaltung werden Zuständigkeitsunterscheidungen lediglich nach dem Schema einer rein zweckmäßigen, technischen Verteilung der vom Führer selbst ja rein physisch unmöglich allein zu lösenden Regierungsaufgaben auf verschiedene Unterbefehlsbereiche weiterbestehen können.

Nach der überwundenen Lehre von der Gewaltenteilung war der Kreis der gegenseitigen Überwachung der einzelnen Staatstätigkeiten zum Zwecke der Herbeiführung einer Einheit wie folgt geschlossen: Die Gesetzgebung gab der Verwaltung sowohl wie der Rechtsprechung die Normen, nach denen sie sich betätigten. Verwaltung und Gesetzgebung konnten durch die Rechtsprechung überprüft und unter dem Schema des Gesetzes korrigiert werden. Gesetzgebung und Rechtsprechung aber waren wiederum einbezogen in das Verwaltungsschema des Staates. Die Vorstellung, daß das Staatsoberhaupt nichts anderes wäre als die Vollstreckungsinstanz einer selbst diesem Staatsoberhaupt in seiner Entscheidung maßgeblich vorformulierten Rechtsnorm, ist ja der ideale Inhalt aller Staatsbilder der liberalistischen Epoche. Und so war der Schritt zum Rechtsstaat,

der dann überhaupt alle Staatstätigkeit nur noch unter dem Gesichtswinkel der positiv-formalistischen Einordnungsmöglichkeit ansah, ein logischer.

Dieser Gedanke des Rechtsstaates in seiner formalistischen Überspizung ist selbstverständlich für unsere nationalsozialistische Vorstellung von der Verwaltung unmöglich. Denn der Führer unseres Reiches bestimmt das Verhalten unseres Volkes den großen Schicksalsaufgaben und Schicksalslagen gegenüber, vor die sich unsere Nation gestellt sieht. Er handelt hierbei aber freischöpferisch aus seiner geschichtlichen Berufung heraus. Er kann dabei nicht hemmbar sein durch ihm allenfalls übergeordnete formalgesetzliche Normierungen. Wenn somit die Vorstellung des Gewaltenteilungssystems ebensowenig wie die des liberalen Rechtsstaates anwendbar sind auf das nationalsozialistische Reich, so soll doch damit nicht gesagt sein, daß das nationalsozialistische Reich ein diktatorisches oder gar ein Willkürregiment wäre. Das nationalsozialistische Reich beruht vielmehr auf der gegenseitigen Treue des Führers und der Volksgenossen. Das Rechtsgefühl der Deutschen ist eine Weltmacht geworden.

Mit der Revolution des Nationalsozialismus bricht auch im Verwaltungsrecht eine neue Epoche an. Für die Organisation von Völkern in Staaten eröffnen sich neue Vorstellungen, die unvereinbar mit den bisherigen sind und eine neue Geschichte des Staates und der Verwaltung einleiten.

Der nationalsozialistische Führerstaat, wie wir ihn eben bei der Darlegung der Zuständigkeiten des Führers skizzierten, brachte einen völlig neuen Aufbau der inneren Ord-

nung mit sich. Wir müssen bei der Wahrnehmung der Lebensinteressen unseres Volkes unter dem obersten Sachwalter der Nation, dem Führer, die drei großen Bereiche unterscheiden: Führung, Verteidigung, Verwaltung.

Die Führung des Volkes liegt bei der NSDAP, die Verteidigung bei der Wehrmacht und die Verwaltung beim Staate.

Die Führung des Volkes umfaßt den Gesamtbereich der Aufgaben der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei auf dem Gebiete der weltanschaulichen Betreuung unseres Volkes, der Aufrechterhaltung der Geschlossenheit und Entschlossenheit unserer Nation, der Sicherstellung der von Adolf Hitler für das Leben unseres Volkes aufgestellten großen Richtlinien, insbesondere also des der deutschen Nation allmählich zur Selbstverständlichkeit werdenden Programms der NSDAP. Diese Führung bestimmt aus sich heraus in alle Zukunft hinein, dem Befehle Adolf Hitlers folgend, immer wieder den Führer des deutschen Volkes. Diese Führung hat ihre Organisation, ihren inneren disziplinären Aufbau und ihre korporative Gestaltung in der NSDAP. und deren Gliederungen, der SA, H, SS. usw. und in den angeschlossenen Verbänden. Sie hat ihre Aufgabe auf Grund eigenen Parteirechts durch die Tätigkeit der Parteiinstanzen zu erfüllen.

Die Verteidigung des Reiches nach außen und die Gewährleistung der lebensrechtlichen Ansprüche unseres Volkes jedermann in der Welt gegenüber, der uns mit Waffengewalt anzugehen versucht, ist Aufgabe des Waffenträgers unseres Volkes, der Wehrmacht. Diese führt in ebenso unmittelbarer Unterstellung unter den Führer wie die Partei diese große Aufgabe in einer eigenen Verwaltung, in eigener Zuständigkeit.

Der dritte große Bereich ist alles, was nicht Führung und Verteidigung ist: Die Verwaltung, die die großen Werte unseres völkischen Lebens — Gemeinschaftsordnung, Rechtssicherheit, Lebensfrieden, Arbeitsmöglichkeit aller Volksgenossen usw. — sowohl in ideeller als in materieller Hinsicht zu betreuen hat.

Aus dieser Dreiteilung erst können wir im Zusammenhang mit der über den drei Gruppen stehenden Totalzuständigkeit des Führers einen klaren Blick für die Verwaltungsgrundlage des Dritten Reiches gewinnen. Noch ist alles in der Entwicklung. Feststeht, daß es für diese drei Bereiche keine gegenseitige Minderbewertung geben kann. Es besteht auch keine gegenseitige Ausschließlichkeit. Ein Repräsentant der Führung kann zugleich Mitgestalter der Verwaltung und der Verteidigung sein. 3. B. können Aufgaben des Reiches von Parteistellen auf Grund Sonderregelung erfüllt werden, wie 3. B. Polizei, H, Reichsnährstand usw. Notwendig aber ist, daß diese drei Bereiche über ihre gegenseitigen Möglichkeiten und Methoden immer im klaren bleiben. Diese Klarheit muß insbesondere dann besonders gepflegt werden, wenn durch Personalunion Zuständigkeiten aus diesen drei Bereichen in einer Person vereinigt sind. Die Partei führt das deutsche Volk, verwaltet es aber nicht. Das Mitglied des Führerkorps der NSDAP. ist als solches nicht Repräsentant der Verwaltung des Reiches, sondern kann zu einem solchen Repräsentanten erst werden nach ausdrücklicher Berufung in eine Verwaltungszuständigkeit.

Führung des Reiches bedeutet Ideenbeherrschung, Richtliniensetzung und vor allem Zusammenarbeit mit den staatlichen Faktoren aus der Weltanschauungshegemonie der NSDAP. heraus. Die Partei kann

daher logischerweise nicht in Opposition zu dem von ihr geführten Staate kommen; wohl aber ist es möglich, daß eine kritische Einstellung der Partei zu dem oder jenem einzelnen Verwaltungsvorgang mit dem Ziele der Nachprüfung und Hilfe zum Ausdruck kommt, und zwar, falls im Wege des gegenseitigen Einvernehmens keine sonstige Lösung gefunden wird, auf dem Wege, der hierfür vorgeschrieben ist, nämlich über den Stellvertreter des Führers zum zuständigen Verwaltungschef des Reiches.

Ohne eine geordnete Verwaltung ist eine Führung ohnmächtig; denn sie wäre außerhalb des Zusammenhanges von Raum und Zeit. Eine geordnete Verwaltung aber braucht klare Zuständigkeiten.

Hierfür sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Jeder Verwaltungsbeamte muß seine eigenen amtlichen Zuständigkeiten kennen und die der anderen Bereiche restlos beachten. Konkurrierende Zuständigkeiten gibt es in einer geordneten Verwaltung nicht. Hier hat jeder in seiner Dienstvorschrift räumlich und sachlich klar sein Gebiet vor sich. Wichtig ist dabei die Beachtung des sogenannten Dienstweges, der keine bürokratische Spielerei darstellt, sondern eine notwendige Ergänzung der autoritären Staatsführung ist. Miteinander streitende Verwaltungsbehörden bedeuten eine Schwächung des Gesamtlebens der Nation. Zuständigkeiten müssen vor der Entstehung eines Streites geklärt sein.

2. Der von der Verwaltung betreute Volksgenosse muß das Gefühl einer gerechten, d. h. einer dem Führerbefehl oder den vom

föhler gezeichneten Gesezen entsprechenden Behandlung haben.

Es gibt im nationalsozialistischen Reiche keine Unterschiede von Bevölkerungskategorien nach ständischer oder sonstiger Höher- bzw. Minderbewertung. Jeder anständige Volksgenosse hat Anspruch auf Schutz seines Lebens, seiner Ehre, seiner Arbeit und seiner Familie. Diesen Schutz ihm in jedem Falle gegenüber dem Unrecht zu gewährleisten, ist eine der Hauptaufgaben der Verwaltung. Eine Verwaltung, die ungerecht, einseitig und willkürlich ist, bedeutet ein schlimmes Übel und bringt der Gemeinschaft Schaden.

3. Für jeden Verwaltungsakt muß die Möglichkeit der Nachprüfung gegeben sein. Es darf in dem Gesamtgefüge der Verwaltung keine Bereiche geben, die aus dem Gesamtorganismus der Gesetzesordnung unseres Reiches souverän herausgenommen wären. Denn das hieße eine derartige souveräne Verwaltungsinstanz mit dem Rechte ausstatten, Richter in eigener Sache zu sein. In der Gesamtverwaltung muß aber der frische Luftzug einer die Kontrolle ermöglichenden Unterordnung unter den Führer und seine Befehle spürbar sein. Hier darf es keine Sackgassen nach oben geben. Jeder Volksgenosse im nationalsozialistischen Reich muß die Möglichkeit haben, sich gegen willkürliche Vergewaltigung zu schützen. Der Staat muß in seiner Tätigkeit eine von allen Volksgenossen bejehrte Bedingung seiner eigenen Lebensentwicklung sein und darf niemals zu einem Gemmis volksgenössischer, berechtigter persönlicher Lebensgestaltung entarten.

4. Der Verwaltungsbeamte muß sich bewußt sein, daß er Repräsentant einer Weltmacht ist. Kleinlichkeit, Dilettantismus, leere Rederei, Bürokratendünkel, verächtliche Devotion, Zinterhältigkeit nach der Art der agents provoca-

teurs, bewußte Verunglimpfung und Unhöflichkeit müssen in der Verwaltung des Dritten Reiches als unmöglich, ja als unvorstellbar angesehen werden. Die Volksgemeinschaft der Deutschen, zusammengefügt durch die Liebe zum Führer und seinem Werke, verdient ebenso wie dieses grandiose Reich des Führers die großzügigste, menschlichste, sauberste, höflichste und klarste Verwaltung, die es zur Zeit in der Welt gibt. Es muß unser Ehrgeiz sein, den Begriff der nationalsozialistischen Verwaltung zu steigern zur Form der modernsten Verwaltung.

Unter Gewährleistung von Rechtsgarantien verwaltet zu werden, ist nicht das Vorrecht der liberalistischen Staatsysteme, sondern soll immer mehr der Ausdruck der nationalsozialistischen Verwaltung sein. Dies soll auch in der Verwaltung deutlich spürbar den Unterschied zur bolschewistischen Unterdrückungstyrannie in Erscheinung treten lassen.

5. Der Verwaltungsbeamte muß so gestellt werden, daß er das Reich auch würdig repräsentieren kann. Die Frage der Gehaltsregelung innerhalb der Verwaltung wird nach Ablauf der jetzigen, jede wesentliche Lohn- und Gehaltserhöhung verbietenden Zwischenlage unseres Reiches und seiner Wirtschaft zweifellos einmal in Angriff genommen werden. Das wird dazu führen, daß insbesondere den unteren Schichten des Verwaltungsbeamtentums die Gehälter sichergestellt werden, die ihnen die Erfüllung ihrer großen Aufgaben durch entsprechende Gestaltung ihres persönlichen Lebens ermöglichen.

6. Unter den Beamten selbst muß dienstlich und außerdienstlich der Geist der Kameradschaft herrschen.

Es ist eine nationalsozialistische Selbstverständlichkeit, daß die früher so streng gewährte Standesunterschiedlichkeit, die

geradezu in eine Klassenunterscheidung zwischen den sogenannten höheren, gehobenen mittleren, mittleren und unteren Beamten usw. ausartete, verschwinden muß. Die dienstliche Ordnung wird trotzdem gewahrt werden können. Der Unterschied zwischen den sogenannten Akademikern und Nichtakademikern muß als von beiden Seiten aufgehoben gelten. Wie uns ein hochnäsiges Prunken mit akademischer Vorbildung unvorstellbar ist, so muß auch jene noch aus marxistischen Zeiten stammende Verächtlichmachung der nun einmal für weitreichende Aufgaben im allgemeinen notwendigen tieferen Vorbildung verschwinden.

7. Der innerhalb der Gesamtverwaltung unseres Reiches mit dem Gefüge unseres Einheitsstaates durchaus zu vereinbarende Grundsatz der Selbstverwaltung muß bestehen bleiben. Das überbürokratisierte, zentralisierende Ministerialsystem der französischen Verwaltung ist für uns nicht geeignet. Der Begriff „Einheitsstaat der Deutschen“ bedeutet nicht schematische Unifizierung und sinnlose, kulturlose Gleichmacherei. Das hat der Führer wiederholt ausgesprochen. In dem Wettstreit der einzelnen Teile unserer Verwaltungsbereiche soll ein anspornendes Element stets neu erblühenden Lebens unserer Reichsgaue und Gemeinden liegen. Wir wollen keine sinnlose Vergewaltigung wertvoller, für die Kulturbelange unseres Volkes geradezu unerläßlicher Individualentwicklungen, Einzelleistungen, Gruppenleistungen oder auch Landschaften. Diese Selbstverständlichkeiten, die auch ausdrücklich in der Gemeindeordnung niedergelegt sind, bedürfen zu ihrer Verwirklichung einer elastischen gegenseitigen Aufgeschlossenheit der Zentralinstanz und der Selbstverwaltungsbereiche. Hier ist alle Kleinliche Überwachung von Übel. Die Macht einer Zentralinstanz erweist sich nach deutscher Auffassung in einem gesunden Verwal-

tungssystem auch nicht durch die Herbeiführung einer völligen Gleichförmigkeit, die den Triumph bürokratischer Zusammenfassung darstellt, sondern vielmehr in der gesteigerten Lebensenergie der Selbstverwaltungsbereiche, die sich aus der Gesamterfahrung der Nation heraus, vor Auswüchsen der Selbstverwaltung geschützt, in allen gesunden Strebungen freizügig entwickeln können.

Die Verwaltung ist ebenso wie die Partei und die Wehrmacht eine der starken Säulen des nationalsozialistischen Führerstaats. Es ist nicht einfach, ein Reich von 80 Millionen in der gegenwärtigen Weltlage zu verwalten. Hier muß das ernste Wort gelten, das auch für den Soldaten gilt: Jeder muß auf seinem Platz befehlsgetreu ausharren und darf nicht selbstüberheblich immer nach neuen Bereichen streben. Jeder muß die Aufgabe, die ihm zuteil wurde, im vollen Umfang seiner Fähigkeiten und unter voller Hingabe seiner Kräfte so gut wie möglich erfüllen.

Die ruhige, selbstsichere Geschlossenheit der Verwaltung ist eine der ganz großen, letzten Voraussetzungen der Verwirklichung der weltpolitischen Führertat. Daher hat der Führer im Deutschen Beamtengesetz dem deutschen Verwaltungsbeamten auch die Erfüllungsmöglichkeit seines Dienstes so sichergestellt, wie das überhaupt nach der gegenwärtigen Entwicklung der Rechtskultur möglich ist. Er hat darüber hinaus zwischen sich und den einzelnen Beamten des Reiches ein besonderes Band des Vertrauens geschaffen, das seine gesetzliche Ausgestaltung in § 42 des Beamtengesetzes gefunden hat, der folgenden Wortlaut hat:

„Zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten sollen Offenheit und Vertrauen herrschen. Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher

Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden, wenn es sich nicht um dienstliche Urteile über seine Person, seine Kenntnisse und Leistungen handelt.

Der Beamte hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Glaubte er dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden könnten, so hat er sie ebenfalls auf dem Dienstwege zu melden; will er seine Beobachtungen nicht auf dem Dienstwege vorbringen, so darf er sie nur seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichskanzler melden. Für Beschwerden persönlicher Art muß der Dienstweg eingehalten werden."

Dieser Paragraph ist nicht dazu bestimmt, eine unter Nationalsozialisten ohnedies nicht mögliche gegenseitige Spitzeltätigkeit zu unterstützen oder querulierendem Treiben eine rechtliche Legitimation zu verleihen oder gar eine Art inneren Überwachungsdienstes über alle Amtshandlungen und über das Benehmen jedes einzelnen Beamten zu entwickeln, sondern diese Bestimmung soll bedeuten, daß jeder Beamte, ganz gleich auf welchem Platz er steht und in welchem Rang er sich befindet, als Mitarbeiter in dem Gesamttätigkeitsbereich des Führers sich fühlen soll. Jeder soll die Empfindung haben, daß ihm der Weg zum Führer von niemand in der Welt verstellt werden kann. Jeder, der unter Einsatz seiner Person dem Nationalsozialismus in Partei, Wehrmacht oder Verwaltung dient, ist dem Führer gleich nahe, ohne Rücksicht auf die äußere Stellung. Für die Verwaltung gilt der Grundsatz, den uns der Führer lehrte: Autorität nach unten, Verantwortung nach oben! als Ausdruck der

inneren Gliederung und der Entschlossenheit, das nationalsozialistische Reich in jedem Augenblick unseres Lebens zu betreuen und dem Führer mit unserem ganzen Dasein zu dienen.

8. Auch die Verwaltung hat demnach keinen Selbstzweck. So wie die Führung durch die NSDAP., die Verteidigung durch die Wehrmacht, so ist auch die Verwaltung durch die Behörden des Staates und der Selbstverwaltung nur ein Mittel zum Zweck der Erfüllung des Dienstes am deutschen Volk. Dieses Sineingestelltsein in den schicksalhaften Ablauf völkischer Gesetzmäßigkeit ist der Ausgangspunkt für die Betrachtung des neuen nationalsozialistischen deutschen Verwaltungsrechtes.

Wir Nationalsozialisten verstehen unter Recht die auf unserer germanischen Rassegrundlage sich entwickelnde Lebensordnung unseres Volkes mit dem Ziele des Schutzes der Allgemeinheit nach außen und nach innen durch vom Volke anerkannte und geübte Regeln.

Sitte und Recht steigen nach nationalsozialistischer Auffassung aus dem gleichen Urgrunde der naturgesetzlichen Charakterbedingungen unseres deutschen Wesens auf. Einer der größten Denker des Verwaltungsrechtes brachte die Anschauung zum Ausdruck, daß das Kennzeichen jeglicher Verwaltungstätigkeit die Erfüllung formaler Ordnungen sei. Verwaltungsdienst wäre nach dieser Verwaltungsrechtsschule daher nur eine bestimmte Form von Rechtsdienst schlechthin und alle technische Arbeit der Verwaltung wie auch alles Verwaltungswirken auf dem Gebiete der Technik, der Wirtschaft usw. nur Ausdruck der Verwirklichung von Verwaltungsrechtsätzen. Diese Verwaltungsbetrachtung ist selbstverständlich für unsere nationalsozialistische Anschauung in dieser Einseitigkeit nicht brauchbar. Aber doch müssen auch wir dem Gedanken Raum geben, daß letzten Endes die Be-

tätigung des Staates gegenüber dem von ihm betreuten Volksgenossen eine nach den Grundsätzen der Rechtsicherheit sich verwirklichende Gemeinschaftsaufgabe darstellt. Kein Staat kann bestehen, der sich nur auf das unmittelbar technische Funktionieren seiner Organe verlassen wollte. Denn ebenso, wie für den Gesamtbereich staatlichen Lebens der Grundsatz gilt, daß Staatswirken nur Mittel zum Zweck der Wohlfahrt der Gemeinschaft ist, gilt dies auch für das unmittelbare technische Arbeiten der dem Staat zur Verfügung stehenden Machteinrichtungen. Auch diese haben keine andere, etwa in diesen Einrichtungen selbst liegende Aufgabe als den Dienst an der Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsordnung. Diese hinwiederum aber muß von einem Volk freudig und gern bejaht werden. Das Funktionieren eines bolschewistischen Terrorsystems in der Form, daß etwa den Exekutivorganen der bolschewistischen Machthaber der Sowjetunion widerstandslos die Vergewaltigung des russischen Volkes möglich ist, kann zwar ein Beweis sein für das „technische Funktionieren“ eines Staatsapparates, aber selbstverständlich kann ein derartiges Gewaltsystem nicht als das bezeichnet werden, was wir unter dem Kulturbegriff „geordnete Verwaltung“ verstehen. Beachten wir dies sehr wohl! Denn die technisch vollkommenste Maschinerie eines Staates kann unter dem höheren Gesichtspunkt der Volkskultur und der nationalen Entwicklung der größte Schaden sein. Daher müssen wir Nationalsozialisten sagen:

Nur jene technisch vollendete Verwaltung verdient jenen edlen Namen, die im Dienste der aus dem Gemeinschaftsrechtsbewußtsein aufsteigenden, höherstrebenden Mission eines Volkes steht. Gerade hier zeigt sich die Be-

deutung der Einheit zwischen der nationalsozialistischen Weltanschauung und der nationalsozialistischen Staatsmaxime.

Die Verwirklichung des nationalsozialistischen Wollens ist ermöglicht durch die großen Reichsgesetze, die der Führer seinem Volke gegeben hat. Diese Reichsgesetze, bestimmt, die unzerstörbaren Substanzwerte unserer Nation zu gewährleisten — die Rasse, den Boden, die Arbeit, das Reich und die Ehre unseres Volkes —, sind die Zweckgesichtspunkte, die der technischen Vollkommenheit unserer Verwaltung die Weihe geben.

In diesem Sinne verstehen wir die Verbindung von Recht und Verwaltung demnach dahin, daß die Verwaltung des Reiches bestimmt ist, der Verwirklichung der vom Führer für unser Gemeinschaftsleben aufgestellten Rechtsätze und der in diesen garantierten nationalsozialistischen Gemeinschaftsordnung in technischer Vollkommenheit, in kameradschaftlicher Geschlossenheit und in engster Verbundenheit mit dem Volksganzen zu dienen. Die Reichsgesetze des Führers sind der die Wirklichkeit des Verwaltungslebens beherrschende Ausgangspunkt aller Verwaltungstätigkeit.

Über diesen Reichsgesetzen steht als unverrückbare Auslegungsgrundlage weltanschaulicher Art das Programm der NSDAP. im Zusammenhalt mit den vom Führer in dem Buche „Mein Kampf“ geäußerten, die Richtung unserer völkischen Entwicklung bestimmenden Lehren und der weiter von ihm aufgestellten Führungsgrundsätze. Das Parteiprogramm hat nicht die Form eines Reichsgesetzes. Es ist aber unbestritten die erste und maßgeblichste Grundlage unseres gesamten Gemeinschaftslebens und muß daher alle Tätigkeit, die im Namen des Führers und des Reiches geschieht, ebenso durchstrahlen wie etwa das Leben der Partei oder der Wehrmacht. Undenkbar ist die Auslegung eines na-

tionalsozialistischen Reichsgesetzes in einer gegen die programmatischen Grundsätze unserer Bewegung sich auswirkenden Weise. Aus dieser Einheit allen Rechtes folgt die Einheit des Rechtsdienstes: Darum sind alle Rechtswahrer ständisch im NSRB. zusammengefaßt.

9. Die Durchführung der Reichsgesetze gewährleisten im wesentlichen zentral die Reichsministerien. Daß im Zusammenhang mit der großen Verwaltungsreform unseres Reiches auch die Frage der Einteilung der Ressorts Beachtung finden wird, ist selbstverständlich. Aus der sogenannten klassischen Fünfszahl der Ministerien — Äußeres, Inneres, Justiz, Krieg und Finanzen — wurde ja im Laufe des letzten Jahrhunderts der Verwaltungsgeschichte aller Kulturländer eine Vielzahl von Einzelressorts, die allerdings meist durch eine Selbstständigmachung von früheren Abteilungen des Innenministeriums entstanden. Das Bestreben müßte wohl auf eine wesentlich großzügigere und vielleicht auch logischere Zusammenfassung der Zentralinstanzen gehen. Daß diese Entwicklung der Zusammenfassung von besonderen Aufgaben in neue, gleichsam ministerielle Zentralstellen im Zuge der Verwaltungsreform des Dritten Reiches stattfindet, zeigt die vom Führer nunmehr schon vielfach geübte Neuschaffung solcher Stellen, wie etwa die Stelle des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalinspektors für das Straßenbauwesen. In diesen neuen Formen erscheint die Verwirklichung der Notwendigkeit einer Zusammenfassung aller verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben unter einem völlig neuen sachlichen Gesichtspunkt, nämlich der Zusammenfassung aller Zuständigkeiten für eine Spezialaufgabe über alle Instanzen hinweg.

So ist heute bereits das Ressortministerialsystem in weitem Umfang ergänzt durch die nicht mehr nach dem übernommenen Schema der formalen Verwaltungszuständigkeit der Zentralinstanzen gegliederte, sondern im Wirklichkeitsdienst des konkreten Lebens stehende Einrichtung von Generalbevollmächtigten unter unmittelbarer Unterstellung unter den Führer. Sie besitzen, auch wenn sie nicht den Rang von Reichsministern aus diesen Beauftragungen erhalten, doch die gesamten funktionellen Zuständigkeiten einer ministeriellen Zentralinstanz. Daß hieraus gewisse Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeitsbereiche hervorgehen können, wird wohl mit einer der Anlässe für die Vornahme einer Neueinteilung der Reichszentralinstanzen sein. Inwieweit man dabei an dem alten Ressortschema festhält, vermögen wir heute noch nicht zu sagen. Unbestritten ist aber, daß im Zusammenhang mit der völligen Neugestaltung unseres Gemeinschaftslebens auch diese zeitweise schon sehr erstarrte alte Ressortstruktur dringendst einer Erneuerung bedarf und umgeformt werden muß.

Die Reichsgaue, an deren Spitze die Reichsstatthalter stehen, sollen dann die große Zwischeninstanz zwischen Regierungschef und Reichsregierung einerseits und den unteren Verwaltungsorganen beziehungsweise den Gemeinden andererseits darstellen. Die Zuständigkeiten dieser Zwischeninstanz sind nach der heutigen Gesetzeslage noch nicht in ihrem vollen Umfange festgelegt. Wir befinden uns hier aber vor einer gesetzgeberischen Lösung. Das Problem, das hierbei erscheint, ist die Stellung des Reichsstatthalters als Repräsentant des Führers in einem Reichsgau gegenüber den in diesem Reichsgau vorhandenen, den Reichsministerien unmittelbar unterstehenden Gaubehörden der einzelnen Reichsverwaltung. Da der Reichsstatthalter Repräsentant des Füh-

ners in dem Gau ist, würden wir Nationalsozialisten es begrüßen, wenn ihm auch eine die Tätigkeit dieser Zwischenbehörden der Reichsverwaltungen aktiv kontrollierende Befugnis zustünde, die nicht so sehr das Einschreiten des Reichsstatthalters gegenüber der fachlichen Betätigung dieser Gaubehörden zu bedeuten hätte, als vielmehr die Zusammenfassung der Tätigkeit all dieser Zwischeninstanzen unter den einheitlichen Leitgesichtspunkt des Führerwillens. Gerade in dieser Position der Zwischeninstanzen liegt die Möglichkeit einer Überschneidung von Staatsführung und Verwaltung. Daher muß der Vertreter des Führers im Reichsgau als Repräsentant der Führung des Reiches herausgehoben sein gegenüber den fachlich spezialisierten Vertretern von Reichssonderverwaltungen; denn die Führung tendiert nach Einheit, die Sonderverwaltung aber notwendigerweise nach der selbständigen Erfüllung von Sonderaufgaben. Dabei entsteht die Gefahr einer Reibung zwischen den Repräsentanten dieser Sonderverwaltungen und ihrem Wirken mit dem Wirken der weltanschaulichen Führung. Die Elastizität und die Schwungkraft der Verwaltung würden daher gewinnen, wenn dem Reichsstatthalter diese aktive kontrollinstanzielle Befugnis zuerteilt würde.

10. Aus den Reichsgesetzen und gestützt auf sie erstehen die Verwaltungsverordnungen, zu denen wir im weiteren Sinn auch die neues Recht setzenden Rechtsverordnungen der auf Grund Gesetzes legitimierten Dienststellen rechnen können. Gestützt auf ein Gesetz oder eine derartige im Verordnungswege erfolgte Ermächtigung ordnet dann die einzelne Verwaltungsverfügung die konkrete Sachlage als unmittelbarste, das Leben der Volksgenossen, ihre

Gemeinschaft und ihre Einrichtungen be-
rührende Aktivitätsform der Verwaltung.

Das formale Bild des Verhältnisses von Recht und Ver-
waltung bedeutet, daß demnach auch im national-
sozialistischen Reich letztlich jede amtliche
Betätigung auf eine solche Rechtsquelle un-
mittelbar oder mittelbar zurückführen
muß. Für den nationalsozialistischen Staat gilt von der
Reichszentralverwaltung über die Mittelinstanzen bis herun-
ter in die kleinsten Verästelungen der gemeindlichen Verwal-
tungstätigkeit unbedingt das Prinzip der Recht-
mäßigkeit der Verwaltung.

Die Entwicklung des nationalsozialisti-
schen Verwaltungsrechtes ist im Gange.
Oberste Maxime ist, daß die Verwaltung des nationalsozia-
listischen Reiches nationalsozialistisch zu sein hat, das heißt
also, daß aus ihr eine ebenso starke Unterstützung des Führer-
willens sich durchzusetzen hat, wie das in irgendeinem anderen
Lebensbereich unseres Volkes der Fall ist. Der Verwaltungs-
beamte muß in der ersten Linie der Kampftruppe Adolf
Hitlers marschieren. Sein Dienst muß daher aber auch stets
Dienst am nationalsozialistischen Recht und am deutschen,
völkischen Rechtsgewissen sein. Sehr zum Unterschied vom
Richter, der, gebunden an die Gesetze, in einer viel umstrit-
tenen Unabhängigkeit gegenüber unmittelbaren Befehlen
entscheidet, hat der Verwaltungsbeamte die Chance des soge-
nannten freien Ermessens. Die Möglichkeit, innerhalb eines
meist weitgespannten elastischen Rahmens nach Maßgabe des
Falles, nach der Zweckmäßigkeit der Einzellösung, nach der
technischen Verwirklichungsmöglichkeit usw. eine individuelle
Sachgestaltung durchzuführen, ist dem Verwaltungsbeamten
in unendlich stärkerem Maße gegeben als dem Richter. So

sehr man daher auch von der richterlichen Unabhängigkeit spricht, so klein ist diese doch tatsächlich gegenüber der des Verwaltungsbeamten, wenn man die richterliche Gebundenheit an das Gesetz vergleicht mit der freien Ermessenssphäre des Verwaltungsbeamten.

11. Gerade deswegen ist für uns Nationalsozialisten das Problem der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein außerordentlich bedeutsames. Als ein diesem freien Ermessen der Beamten gegenüber notwendiges Sicherheitsinstrument der Volksgemeinschaft kann die Verwaltungsrechtsprechung zur Findung gerechter Lösungen im Verhältnis von Staat und Volk von ausschlaggebender Wichtigkeit sein. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist daher auch im nationalsozialistischen Reich unerlässlich. Sie muß ausgeübt werden von in ihrem Wirken und Ansehen den Richtern der Justiz gleich behandelten und handelnden Persönlichkeiten. Die Formel „gegenüber den oder jenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen“ mag zwar viel zur Vereinfachung der Verwaltungsentscheidungstechnik beigetragen haben, sie ist aber auf die Dauer eine im Interesse der Verwaltung selbst bedenkliche Einengung des Rechtscharakters der Verwaltungstätigkeit. Warum soll es nicht möglich sein, daß sich eine Verwaltungsbehörde irrt, und warum soll man nicht grundsätzlich dieses naturgesetzlich bedingte allgemein menschliche Irren in seiner gefährlichen Auswirkung dadurch etwas zu hemmen versuchen, daß man den Verwaltungsrechtsweg, also die Möglichkeit einer verwaltungsrichterlichen Nachprüfung von Verwaltungsakten, zuläßt?

Gibt nicht gerade das verwaltungsrichterliche Verfahren jeglicher Verwaltungstätigkeit den Charakter einer großen Selbstsicherheit? Ich glaube daher, daß wir Nationalsozia-

listen das Verwaltungsrichtertum nicht missen können. Es gibt selbstverständlich Ausnahmestände und Lagen einer Volksgemeinschaft, die es notwendig mit sich bringen, daß die gesamte Verwaltung von allen Zimmungen in der Durchsetzung des Verwaltungswillens soweit als nur irgend möglich befreit wird. Dafür haben wir Verständnis. Aber aus Ausnahmefällen darf nicht die Regel werden; denn sonst verlieren die Ausnahmebestimmungen ihre durchschlagende Wirkung. An die Stelle eines geregelten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens würde dann das ungerichtete, unkontrollierbare und nur schwer zu beseitigende Unruheelement eines gesteigerten Querulamentums entstehen mit seinen für das Ansehen der Autorität der Verwaltung noch viel schädlicheren Folgen, seinem unausgesetzten Herantreten an alle möglichen Dienststellen des Reiches und der Partei. Das ist der Kern des Problems der Beziehungen von Recht und Verwaltung auch im nationalsozialistischen Verwaltungssystem: Hat der von einem Verwaltungsakt betroffene Volksgenosse die ihm rechtlich gesicherte Möglichkeit, in einem Rechtsverfahren die Zulässigkeit des ihm auferlegten Verwaltungsaktes einer ordnungsmäßigen richterlichen Nachprüfung zu unterziehen, dann ist das Recht in einer Verwaltung gesichert. Besteht die Möglichkeit nicht, dann herrscht Ausnahmezustand. Es ist dabei völlig abwegig, das Ansehen einer Reichsverwaltung etwa dadurch gefährdet zu sehen, daß Rekurse gegen Verwaltungsakte überhaupt möglich sind. Es wurde oft gesagt, daß ein autoritärer Staat es nicht ertragen könnte, daß gegen ihn prozessiert würde. Aber diese Anschauung ist nicht nationalsozialistisch. Sie ist ausgeprägt bürokratisch. Sie bedeutet nämlich gerade das Gegenteil von Verwaltung im Dienste des Volkes.

Es ist eine bürokratische Auffassung, daß notwendigerweise eine Minderung der Autorität der Verwaltung einträte, wenn dieser einmal in einem Einzelfall ein Irrtum nachgewiesen würde.

Wir Nationalsozialisten bejahen die Verwaltung. Sie hat aber keinen Selbstzweck, keine Selbstherrlichkeit; sie ist ausschließlich zum Dienste des Volkes berufen im Dienste des Führers. Die Verwaltung befindet sich nicht als ein geschlossener Machtbereich außerhalb des Volkes und über dem Volk, sondern Verwaltung und Volk zusammen sind die tragenden Elemente des Reiches. Die Autorität einer Verwaltung liegt nicht in einer intransigenten, autokratischen, blasierten Selbstsicherheit, sondern in der Bejahung der Verwaltungsmaßnahmen durch das Volksbewußtsein. Hier münden in das Verwaltungsrecht die großen Gedanken der nationalsozialistischen Rechtserneuerung ein. Auch für das Verwaltungsrecht gilt: Was dem Volke nützt, ist Recht. Unrecht schadet auch der Verwaltung und damit dem Volk. Die Verwaltung unseres Reiches hat sich bewährt. In all den schwierigen Jahren, die nunmehr hinter uns liegen, in den schweren kämpferischen Auseinandersetzungen, die mit dem Freiheitsringen unserer Nation unter der Führung Adolf Hitlers verbunden waren, haben die Verwaltungsstellen ihre oft harte Pflicht unter selbstlosem Einsatz erfüllt. Gerade wir Nationalsozialisten haben allen Anlaß, der deutschen Verwaltung unseren Dank immer wieder zum Ausdruck zu bringen. Es ist unter Umständen leicht, vor die Öffentlichkeit zu treten und in großen Kundgebungen das Volk zu begeistern und zum Beifall zu bringen. Aber es ist oft schwer, die Durchsetzung der nationalsozialistischen Gesetze in allen ihren Auswirkungen sicherzustellen. Das deutsche Volk bringt gern

und freudig dem Reiche Adolf Hitlers zur Verwirklichung der grandiosen Aufgaben, die der Führer so segensreich für unsere Nation stellt, jedes Opfer. Diese Opfer greifen oft ein in das Schicksal jedes einzelnen Volksgenossen. Die Verwaltungsbeamten wissen, mit welcher unendlicher Kleinarbeit die Verwaltungspraxis zu rechnen hat. Der Gesetzgeber hat es in mancher Hinsicht vielleicht leichter als der, der diese Gesetze in die Tat umsetzt. Die ganze Fülle der Aufgaben brandet an die Verwaltungsinstanzen heran. Sie müssen im Verein mit den Parteidienststellen mit Millionen von Einzelschicksalen sich abgeben und sie betreuen und sie einfügen in das Gesamtchicksal unseres Volkes. Daher ist der Dienst der Verwaltung schwer, besonders wenn ihm nicht in der weiten Öffentlichkeit die Anerkennung gezollt wird, die er verdient, aber niemals fordert. Aber das Verständnis der Arbeit unserer Verwaltung ist in allen Schichten unseres Volkes vorhanden. Jeder, der guten Willens ist, anerkennt die schwere Verantwortungslast, die auf jedem Verwaltungsbeamten liegt. Wie der Arbeiter in der Fabrik, der Handwerker in seiner Werkstätte, der Künstler in seinem Atelier, wie der Erfinder, der Techniker, der Soldat, der Bauer, wie der nationalsozialistische Vorkämpfer in seiner Organisation, so wie alle die deutschen Männer und Frauen, die heute im Dienste des Reiches unseres Volkes dem Führer und seinem Werke dienen, so können auch die Arbeiter in der Verwaltung des Reiches, als Beamte und Angestellte die Genugtuung haben, in der größten Zeit unserer Nation dem größten Mann unserer deutschen Geschichte helfen zu dürfen an seinem gigantischen Werke: Großdeutschland.

Stichwortverzeichnis

- Amt 11
 Arbeit 26
 Aristoteles 14
 Aufbau der Verwaltung 12, 17,
 21, 27 ff.
 Auslegung der Gesetze 26 f.
 Außenpolitik 11
 Außerdienstliches Verhalten des
 Beamten 20
 Autorität 7, 23, 32 f.
 Beamte 10 f., 12, 19, ff., 22 f., 30,
 33 f.
 Beauftragter für den Vierjahres-
 plan 27
 Boden 26
 Bolschewismus 7, 20, 25
 Bürgermeister 12
 Bürokratismus 19, 21 f., 32 f.
 Deutsches Beamtengesetz 22 f.
 Deutsche Gemeindeordnung 12, 21
 Dienstweg 18, 23
 Diktatur 15
 Ehre der deutschen Nation 26
 Einheit der Staatsgewalt 14, 29
 Einheit von Weltanschauung und
 Staatsmaxime 7, 26
 Einheitsstaat 7, 12, 21
 Elastizität der Verwaltungstätig-
 keit 12, 29
 Englisches Verwaltungsrecht 13
 Ermessen 30 f.
 Formalismus 11, 15
 Formalrecht 8, 15
 Französisches Verwaltungsrecht 21
 freies Ermessen 30 f.
 Führer 7 f., 9 ff., 14, 23, 26, 28 f.,
 33
 Führer als Gesetzgeber 10, 19, 26
 Führer als Oberbefehlshaber der
 Wehrmacht 10
 Führer als oberster Gerichtsherr 10
 Führer als Regierungschef 9, 11,
 18, 29
 Führer als Staatsoberhaupt 9
 Führerbefehl 11, 18
 Führerstaat 15, 22
 Führung 8, 16 ff.
 Führung und Verteidigung 17
 Führung und Verwaltung 11 ff.,
 17 f., 29
 Gehaltsverhältnisse der Beamten
 20
 Gemeinden 12, 21, 28
 Generalbevollmächtigte des Füh-
 rers 28
 Generalinspektor für das deutsche
 Straßenwesen 27
 Geordnete Verwaltung 18, 25

- Gerechtigkeit der Verwaltungstätigkeit 18, 31
 Gesetz 19, 26, 29
 Gesetzgebung 10, 13 f.
 Gewaltenteilung 13 ff.
 Isolierung, gegenseitige — der Staatstätigkeiten 14
 Kameradschaft 20
 Konkurrierende Zuständigkeiten 14
 Länder, deutsche 12
 Landesfürstliche Hoheitsrechte 13, 29
 Landesverwaltung 12
 Lebensnähe der Verwaltungstätigkeit 12
 Liberalismus 14, 20
 Montesquieu 13
 Nachprüfung der Verwaltungstätigkeit 18 f., 29, 31
 Normativismus 14, 24
 NSDAP. 7 ff., 16 ff., 23 f., 26
 NSDAP., Gliederungen 16 f.
 NSDAP., angeschlossene Verbände 16, 27
 NSRB. 27
 Oberbefehlshaber der Wehrmacht 10
 Oberster Gerichtsherr 10
 Obrigkeitsstaat 13
 Parlamentarismus 8
 Parteiprogramm 9, 16, 26
 Parteirecht 16
 Partei und Staat 9, 18, 23, 32
 Polizei 17
 Polizeistaat 13
 Positivismus 14 f.
 Querulantentum 32
 Rasse 26
 Rechtmäßigkeit der Verwaltung 30
 Recht und Sitte 24
 Recht und Verwaltung 7, 15, 24 ff., 29 f., 31 f.
 Rechtsbegriff, nationalsozialistischer 24
 Rechtsdienst 10 f., 24, 27, 30
 Rechtsgarantie 20
 Rechtsgefühl 15, 33
 Rechtsicherheit 12, 25, 31
 Rechtsprechung 13 f., 30 f.
 Rechtsschutz 19 f., 31 f.
 Rechtsstaat 13 f.
 Rechtstechnik 24 f.
 Rechtsverordnung 29
 Rechtswahrerbund, NS. 27
 Regierungschef 9, 11, 18, 29
 Reichsgaue 21, 28
 Reichsgesetze 26, 29
 Reichsgewalt 7, 12, 29
 Reichskanzler 7, 9, 23
 Reichsministerien 27 f.
 Reichsnährstand 17
 Reichsregierung 9, 27 f.
 Reichsstatthalter 28 f.
 Reichstag 10
 Ressortenteilung 27 f.
 Revolution, deutsche 7 f.
 Richtertum 10, 30 ff.
 SA. 16
 Selbstverwaltung 21
 Sitte und Recht 24

- Sonderverwaltungen 29
 Souveränität 12
 Spezialressorts 27 f.
 H 16
 Staatsbegriff, nationalsozialistischer 9, 15
 Staatsführung 8, 29
 Staatsmaxime 7 f., 26
 Staatsoberhaupt 9, 14
 Ständerecht 17, 27
 Standesunterschiede innerhalb der Beamtenschaft 20 f.
 Stellvertreter des Führers 18
 Straßenwesen 27
 Substanzwerte der Nation 26
 Überwachung, gegenseitige — der Staatstätigkeiten 14
 Unabhängigkeit, richterliche 30
 Verantwortung des Führers 10, 15
 Verantwortung des Verwaltungsbeamten 10 ff., 23, 33 f.
 Verteidigung 10, 16, 22
 Vertrauensverhältnis zwischen Führer und Beamten 22 f.
 Verwaltung, Bejahung durch den Nationalsozialismus 33
 Verwaltungsakt 19, 29 f., 31 f.
 Verwaltungsbeamte 10 f., 12, 19 ff. 22 f., 30, 33 f.
 Verwaltungsbegriff, liberaler 13, 24
 Verwaltungsbegriff, nationalsozialistischer 17 f., 22, 24, 33
 Verwaltungsgerichtsbarkeit 31 f.
 Verwaltungshoheit des Reiches 12
 Verwaltungsrecht, nationalsozialistisches 15, 24, 30; f. a. Recht und Verwaltung
 Verwaltungsrechtsweg 31
 Verwaltungsreform 27
 Verfügungsverfügung 19, 29 f., 31 f.
 Verwaltungsverordnung 29
 Verwaltungszweck 24, 33
 Vierjahresplan 27
 Volk und Verwaltung 13, 17, 19, 25, 31, 33
 Volksgemeinschaft 8, 13, 20, 32
 Wehrmacht 10, 16, 22
 Weltanschauung 7 f., 26
 Zentralinstanz 21, 27 ff.
 Zentralismus 21
 Zweck der Verwaltung 24, 33
 Zweckmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit 30
 Zwischeninstanz 28
 Zuständigkeit 12, 14, 17 f., 27 ff.

Dr. Hans Frank

Nationalsozialistisches
Handbuch für Recht und
Gesetzgebung

Das erste und größte Rechtswerk des nationalsozialistischen Deutschlands. Unter der Führung des Vorkämpfers für ein neues deutsches Recht schufen über hundert hervorragende deutsche Rechtswahrer die Grundlagen nationalsozialistischer Rechtsentwicklung.

Umfang 1600 Seiten Lexikonformat

Preis in Leinen RM. 28.50

Erhältlich in jeder Buchhandlung

Dr. Hans Frank

Deutsches Verwaltungsrecht

Der Zweck dieses Werkes ist, „durch Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen eines nationalsozialistischen deutschen Verwaltungsrechts das liberale des bürgerlichen Rechtsstaates der Vergangenheit abzulösen und zu ersetzen“. Wenn auch diese Ablösung nur schrittweise möglich sein wird, so stellt dieses Buch doch eine in sich abgeschlossene Aufbau- und Entwicklungsbasis dar, die der jungen nationalsozialistischen Verwaltungsrechtswissenschaft unentbehrlich ist

Umfang 500 Seiten Lexikonformat

Leinen RM. 16.—

Erhältlich in jeder Buchhandlung

Weitere Werke von Reichsleiter
Reichsminister Dr. Hans Frank

**Rechtsgrundlegung
des nationalsozialistischen Führerstaates**
2. Auflage

Diese Schrift bringt einen überzeugenden Überblick über die durch den politischen Umbruch bedingte Neubildung der Grundlagen des deutschen Rechts. Leinen XN. 2.40

Nationalsozialistische Strafrechtspolitik

Von autoritärer Stelle aus werden die für die heutige Strafrechtspolitik unverzichtbaren Leitgedanken der kommenden Schaffung des deutschen Volksstrafrechts aufgezeigt. Leinen XN. 2.40

Neues deutsches Recht

Die Ausführungen über „Neues deutsches Recht“ in der Schriftenreihe „Hier spricht das neue Deutschland“ (Heft 2) sind ein Rechenschaftsbericht über die Errungenschaften der deutschen Rechtsreform seit der Machtübernahme. Kartoniert XN. -.20

Erhältlich in jeder Buchhandlung